

**Satzung
zur Änderung der
Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Fürth (BS-StEF)
vom**

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Betriebssatzung der Stadtentwässerung Fürth vom 4. August 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2020 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 16. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 2 angefügt:

- (2) Die StEF ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie für die Durchführung weiterer Maßnahmen im Vollzug.

§. 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister